

**Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V.
DRJV-Regionalgruppe Rhein/Ruhr**

**„Die Russlandsanktionen: Auswirkungen auf die
Unternehmenspraxis, Compliance,
Tipps zur Vertragsgestaltung, Rechtsschutz“**

**Dr. Ivan Aladyev
Rechtsanwalt**

**Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht**

Wolter Hoppenberg im Überblick

- Über 60 Rechtsanwälte,
Steuerberater und Notare
- Gegründet 1924
- Standorte in Hamm und
Münster
- Dienstleister für Kommunen
und Unternehmen
- Nationale und
internationale Mandanten

Arbeitsrecht



**Bau- und
Immobilienrecht**



Energiewirtschaft



**Haft- und
Versicherungsrecht**



Internationales



Kommunalberatung



**Landwirtschaft
und Jagd**



**Notarielle
Leistungen**



Planungsrecht



Umweltrecht



Vergabe



**Versicherungs-
vertrieb**



**Wirtschaftsrecht /
Steuerberatung**



EU-autonomen smart sanctions: Rechtsgrundlage, Rechtmäßigkeit und Rechtsschutz

- I. Einleitung
- II. Statthaftigkeit
- III. Formelle Rechtmäßigkeit
- IV. Materielle Zulässigkeit

Einleitung



EU-Sanktionen am Bsp. der Ukraine-Krise

- **EU-Handelsbeschränkungen für Waren und Dienstleistungen**
 - **Dual Use**
 - Verbot der Lieferung der gelisteten Dual-Use-Produkte für militärische Zwecke oder an einen (militärischen) Endnutzer
 - Ausdrücklicher Verbot der Lieferung an ausdrücklich benannte Mischempfänger – Anhang IV des Beschlusses 2014/659/GASP des Rates
 - **Bestimmte Dienstleistungen im Ölbereich**
 - **(Rück-) Versicherungsverbot für Finanzmittel und Finanzhilfen u.a. für Lieferung von Rüstungsgütern**

EU-Sanktionen am Bsp. der Ukraine-Krise

- **Dual-Use-VO (Verordnung (EG) Nr. 428/2009)**
 - Unterteilung in 10 Kategorien
 - Jede Kategorie wird wiederum in fünf Gattungen unterteilt, die durch einen Buchstaben gekennzeichnet ist:
 - A Systeme, Ausrüstung und Bestandteile
 - B Prüf-, Test- und Herstellungsausrüstung
 - C Werkstoffe und Materialien
 - D Datenverarbeitungsprogramme (Software)
 - E Technologie
- Beibringung des End-Users-Zertifikats
- Rechtzeitige Absprachen mit BAFA

EU-Sanktionen am Bsp. der Ukraine-Krise

- **Krim / Sewastopol**
 - Ausfuhrbeschränkungen auf die Krim oder nach Sewastopol oder zur Verwendung auf der Krim oder in Sewastopol
 - Tourismusbezogene Dienstleistungen auf der Krim oder in Sewastopol
 - Investitionsverbote
 - Einfuhrverbote für Waren und Dienstleistungen mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol; Ausnahme: Gilt nicht, wenn ukrainisches Ursprungszeugnis nach Prüfung durch ukrainische Behörden

EU-Sanktionen am Bsp. der Ukraine-Krise

- **Finanzsanktionen**
 - Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz dieser Personen, Organisationen oder Einrichtungen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren
 - Beschränkungen des Zugangs zum Kapitalmarkt für bestimmte russische Staatsbanken, Energie- und Rüstungsunternehmen
 - Investitionsverbot auf der Krim und in Sewastopol
 - Investitionsverbot für bestimmte Projekte (Energiesektor/Rüstung)

EU-Sanktionen am Bsp. der Ukraine-Krise

- **Ahndung bei Verstoß gegen Embargobestimmungen**
 - § 17 Abs. 1 AWG: Waffenembargo: 1 – 10 Jahren Freiheitsstrafe
 - Transaktionsverbot; Dual-Use § 18 Abs. 1 AWG:
3 Monate – 5 Jahre Freiheitsstrafe
 - § 18 Abs. 2 AWG:
bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe bei Nichteinholung der Genehmigungen
 - § 36 AWG i.V.m. §§ 73 ff. StGB / § 29a OWiG:
Einziehung und Verfall des aus dem Geschäft Erlangten

Grundzüge des U.S. (Re-) Exportkontrollrechts

- Wie in Deutschland/EU erlässt die USA eine Vielzahl der Sanktionen
- Zuständig ist das **BIS** (Bureau of Internationale Trade and Security) sowie **OFAC** (Office of Foreign Assets Control)
- Weiter Anwendungsbereich der U.S.-sanctions: teilweise extraterritorialer Geltungsanspruch

II. Statthaftigkeit der Sanktionen

Statthaftigkeit der Sanktionen

- **Ausgangspunkt: Art. 215 Abs. 2 AEUV**

„Sieht ein nach Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union erlassener Beschluss dies vor, so kann der Rat nach dem Verfahren des Absatzes 1 restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen sowie Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten erlassen.“

- Beschlüsse nach Art. 28, 29 EUV, Praxis: 29 EUV
- Verknüpfung zw. GASP-Beschluss und Verordnung starr
-> Ohne GASP Beschluss kein Gebrauch von Art. 215 AEUV;
Beschluss und VO sind miteinander verknüpft
- Terrorismusbekämpfung: Art. 75 Abs. 1 AEUV -> lex specialis
- Rückgriff auf Art. 352 AEUV
(Kompetenzerweiterungsvorschrift) ist nicht notwendig

Statthaftigkeit der Sanktionen

- **Verfahren**
 - GASP-Beschluss: Vorschlag des gemeinsamen Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik
 - Einstimmigkeit
 - Umsetzung: Ratsbeschluss durch Vorschlag der KOM und des Hohen Vertreters
 - Ministerrat über die Umsetzung: Qualifizierte Mehrheit

III. Formelle Rechtmäßigkeit

Formelle Rechtmäßigkeit

- Handlungsform:
 - Alle Maßnahmen möglich (Art. 288 AEUV)
- Begründungspflicht
- Erforderlichkeit der Maßnahmen
- Vereinbarkeit mit den WTO-Regeln
 - Pflicht zur unbedingten Meistbegünstigung: Art. 1 GATT und GATS
 - Verbot mengenmäßiger Beschränkungen (Art. XI und XIII GATT 1994)
 - Ausnahme: Art. XXI b) iii) GATT 1994 (Schutz der eigenen Sicherheit)
 - Art. 51 UNCh (Selbstverteidigung)
 - Maßnahmen des SR nach VII. Kapitel UNCh (Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen)

IV. Materielle Zulässigkeit

Materielle Zulässigkeit

- Art. 2 EMRK (Art. 2 GRCh): (-)
- Art. 1 Abs. 2 ZP 1EMRK (Eigentum) Art. 17 GRCh:
 - Eher (-), aber einzelfallbezogene Prüfung
 - Für Dritte, z.B. Rottenberg: wohl (+)
 - Zeitliche Begrenzung: Es kommt drauf an, wie lange Sanktionen in Kraft sind
- Verfahrensgarantie
 - Faires Verfahren (Art. 6 EMRK)
 - Fehlende Anhörung
 - Keine Heilung im gerichtlichen Verfahren
 - Beweise (?)

Auswirkung von Wirtschaftssanktionen auf die Vertragsgestaltung



Auswirkung von Wirtschaftssanktionen auf die Vertragsgestaltung

- I. Einleitung
- II. Prüfung von Daten zwecks Abgleich mit Sanktionslisten
- III. Grundzüge des U.S. (Re-) Exportkontrollrechts
- IV. Vertragsrechtliche Überlegungen
- V. Vertragliche Vorkehrungen
- VI. Ausgewählte praktische Probleme des Auslandsgeschäfts

Prüfung von Daten zwecks Abgleich mit Sanktionslisten

- Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass keine „gelisteten“ Mitarbeiter beschäftigt werden
- Der systematische Abgleich von Beschäftigtendaten ist eine personenbezogene **Datenverarbeitung** -> § 4 Abs. 1 BDSG!
- Einwilligung der Mitarbeiter einholen
- Zustimmung der Geschäftspartner einholen bzw. vertragliche Vereinbarungen treffen
- Aufbewahrungsfrist für Ergebnisse: Empfehlung ca. 4 Jahre (Außenwirtschaftsprüfung)

Grundzüge des U.S. (Re-) Exportkontrollrechts

- Auf der Basis des Export Administration Act (**EAA**) sind die Export Administration Regulations (**EAR**) erlassen worden
 - § 736 EAR benennt 10 Verbote („**General Prohibitions**“), § 740 EAR regelt die Ausnahmen
 - Erfasst alle Güter in den USA; alle Güter mit US-Ursprung, auch die eingebauten Güter
 - Bestimmte Güter, die unter Einsatz der U.S.-Technologie / Software hergestellt sind („*foreign made direct products*“)
 - Reexport: Lieferung aus einem ausländischen Staat in einen anderen ausländischen Staat

§ 7 AWW: Boykotterklärung

Die Abgabe einer Erklärung im Außenwirtschaftsverkehr, durch die sich ein Inländer an einem Boykott gegen einen anderen Staat beteiligt (Boykott-Erklärung), ist verboten.

- Boykotte auf Grund der von der UNO/EU erlassenen Embargos sind keine verbotene Boykotterklärungen
- Zulässig: positive Aufzählung der Lieferländer
- Zulässig Hinweis, dass die Gesetzes eines bestimmten Landes beachtet werden würden, z.B. der Hinweis, keine im Empfangsland verbotenen Warenzeichen oder Symbole zu verwenden
- Negative Aufzählung: Eher unzulässig

Vertragsrechtliche Überlegungen

- **Typische Ausgangssituation: Unmöglichkeit der Leistung**
 - Eine der Hauptpflichten des Exporteurs besteht darin, Ware zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort zu liefern
 - Bei Verletzung der Verpflichtung:
 - Schadenersatz
 - Ggf. Rücktritt
 - Vertragsaufhebung

Unmöglichkeit: § 275 BGB: Enge Voraussetzungen

- Ist es eine echte Unmöglichkeit oder eine Erschwerung?
- Dauerhaft oder vorübergehend?
 - Ein- oder Ausfuhrverbot: Dauerhaft oder vorübergehend?
- Subjektive oder objektiv?
- Rechtlich = tatsächlich?
 - BGH: Die Rechtsordnung muss von einem rechtmäßigen Verhalten der am Handelsverkehr beteiligten Personen ausgehen
 - BGH: 08.06.1983 – AZ ZR 77/82: *Die Erschöpfung des Einfuhrkontingents aus Korea im laufenden Jahr ist nicht mit dauerhafter Unmöglichkeit gleichzusetzen, da im folgenden Jahr wieder eine Einfuhrgenehmigung hätte wieder erlangt werden können.*
 - Sanktionen im Zusammenhang mit der Ukraine/Krim: z.Z. bis Juni '16
 - Strenger Maßstab durch die Gerichte

Wegfall / Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB

- Umstände, die zur Geschäftsgrundlage geworden sind, haben sich schwerwiegend verändert
- Wenn die Parteien dies gewusst hätten, hätten Sie einen solchen Vertrag nicht oder nur mit einem anderen Inhalt geschlossen
- Einem Vertragsteil kann unter Abwägung der vertraglichen Risikoverteilung das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden

Wegfall / Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB

- Bloße Leistungerschwerung fällt in den Risikobereich des Leistungsschuldners
- Bis zur sog. „Opfergrenze“ (wirtschaftliche Unmöglichkeit) trägt das Risiko der Lieferant
- Folge: zunächst Vertragsanpassung, erst dann Vertragsaufhebung

Vertragliche Vorkehrungen

- **Force Majeure Klauseln**

- Konsequenzen einer Krise: Anpassung des Vertrages im Wege von Verhandlungen
 - Exporteur will im Ergebnis liefern, erst dann gibt es Kaufpreis
 - Ware ist oft nur begrenzt weiterverkäuflich
 - Interesse an der Minimierung des Schadenersatzes
- Vertragliche Risikoverteilung regeln
- Voraussetzungen für Vertragsanpassungen regeln
- Force Majeure Klauseln: prophylaktische Regelungen zum Verzögern oder Hinausschieben des Verzugseintritts
- Höhere Gewalt: „Act of God“: enge Voraussetzungen (!)
- Klare Regelungen, was passiert. Was passiert nach einer weiteren Zeitüberschreitung?

MAC-Klauseln

- Embargos wirken nicht nur auf Exportgeschäft sondern auch auf gesellschaftsrechtliche Verflechtungen aus
- Transaktion kann entweder unwirtschaftlich oder rechtlich nicht durchführbar werden
- „material adverse charge“ – eng formulieren (sonst ggf. Unwirksamkeit)

Exportkontrollklausel

- Die Durchführung des Vertrages wird unter **Vorbehalt** gestellt, dass die erforderlichen oder noch erforderlich werdenden Genehmigungen erteilt werden
- Zweck des Vertrages immer angeben (Dual-Use-Problematik)
- Weiterverkaufserlaubnis

Fazit

- **Es gibt keine neuen Instrumente, mit denen man auf Krisen in der Welt reagieren kann**
- **Krisen werden mit vorhandenen tatsächlichen und rechtlichen Instrumentarien gelöst**
- **Ausgewogene Vertragsgestaltungen sind hierfür notwendig**
- **Trotz Herausforderungen bietet eine Krise auch eine Chance, auf neuen Märkten Fuß zu fassen. Zur Absicherung müssen Vorkehrungen getroffen werden.**

Ihr Ansprechpartner



Dr. Ivan Aladyev

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht

Wolter Hoppenberg

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Münsterstr. 1-3, 59065 Hamm

Tel.: 0 23 81 / 9 21 22-423

Fax: 0 23 81 / 9 21 22-7026

Mob.: 0151 / 19 54 77 26

aladyev@wolter-hoppenberg.de

www.wolter-hoppenberg.de